

---

## Kantonale Tierseuchenverordnung (KTSV) (Änderung)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,  
beschliesst:*

### I.

Die Kantonale Tierseuchenverordnung vom 3. November 1999 (KTSV) wird wie folgt geändert:

Kennzeichnung und  
Registrierung der  
Hunde

**Art. 13** <sup>1</sup> Kennzeichnung und Registrierung der Hunde richten sich nach Artikel 16 bis 18 und Artikel 315f der eidgenössischen Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV)<sup>1</sup>.

<sup>2</sup> Die Gemeinden können für die Erhebung der Hundetaxe bei der Datenbankbetreiberin anhand der Gemeindenummer Listen der Daten gemäss Artikel 16 Absatz 3 TSV abrufen.

<sup>3</sup> Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter, die Gemeinden und die Kantonspolizei können zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bei der Datenbankbetreiberin anhand der Mikrochip- oder Tätowiernummer eines Hundes oder anhand des Namens einer Hundehalterin bzw. eines Hundehalters die Daten gemäss Artikel 16 Absatz 3 TSV abrufen.

### II.

Diese Änderung tritt am 15. August 2006 in Kraft.

[Diese Änderung der Verordnung ist noch nicht in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung \(BAG\) publiziert!](#)

<sup>1</sup> SR 916.401